

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Patentrecht und gewerblichen
Rechtsschutz
(16. Ausschuß)

über den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und
Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des
gewerblichen Rechtsschutzes

- Nr. 2572 der Drucksachen -

und

über den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des
gewerblichen Rechtsschutzes

- Nr. 2819 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schatz

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwürfen in der aus der nachstehenden Zusammenstellung
ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 22. November 1951

Der Ausschuß
für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz

Wagner
Vorsitzender

Dr. Schatz
Berichterstatter

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Vierten Gesetzes

zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

- Nr. 2572 der Drucksachen -

und des

Entwurfs eines Fünften Gesetzes

zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

- Nr. 2819 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz
(30. Ausschuß)

Entwürfe

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird gestrichen.

2. Nrn. 1, 6 und 7 sind auf die nach dem 31. Dezember 1951 beim Deutschen Patentamt eingehenden Patentanmeldungen nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175), erstreckt durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1949 (Bundesgesetzbl. S. 29) auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayrischen Kreis Lindau, (Erstes Überleitungsgezetz) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird gestrichen;

2. Nrn. 1, 4, 6 und 7 sind auf die nach dem 31. Dezember 1951 beim Deutschen Patentamt eingehenden Patentanmeldungen nicht anzuwenden.

Entwurf

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) erhält folgende Ziffer 4 a:

„4 a. Als § 6 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 6 a

(1) Anstatt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Absatz 1 zu beschließen, trägt das Patentamt auf Antrag des Anmelders das Zeichen ein, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der beschleunigten Eintragung des Zeichens glaubhaft macht. Ist die Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 1 bereits beschlossen, so ist der Antrag nicht mehr zulässig. Mit dem Antrag ist eine besondere Gebühr von DM 50,— zu entrichten.

(2) Das eingetragene Zeichen wird nach § 5 Absatz 2 bekanntgemacht. Gegen die Eintragung des Zeichens kann Wider-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

siehe § 3

§ 2

§ 11 des Ersten Überleitungsgesetzes erhält folgende Nr. 4a:

„4 a. Als § 6 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 6 a

(1) Anstatt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Absatz 1 zu beschließen oder, falls die Bekanntmachung der Anmeldung bereits beschlossen ist, anstatt die Anmeldung nach § 5 Absatz 2 bekanntzumachen, trägt das Patentamt auf Antrag des Anmelders das Zeichen ein, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der beschleunigten Eintragung des Zeichens glaubhaft macht.

(2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses über die Bekanntmachung schriftlich bei dem Patentamt einzureichen. Mit dem Antrag ist eine besondere Gebühr von DM 50,— zu entrichten; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Das eingetragene Zeichen wird nach § 5 Absatz 2 bekanntgemacht. Gegen die Eintragung des Zeichens kann

Entwurf

spruch erhoben werden. Auf das Widerspruchsverfahren sind die Bestimmungen in § 5 Absätze 3 bis 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(3) Verneint das Patentamt durch den Beschuß (§ 5 Absatz 6) die Übereinstimmung der Zeichen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Stellt es die Übereinstimmung der Zeichen fest, so wird das nach Absatz 1 eingetragene Zeichen gelöscht. Die Löschung des Zeichens hat die Wirkung, daß das Zeichen als von Anfang an nicht eingetragen gilt. Die Bestimmungen in § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Widerspruch erhoben werden. Auf das Widerspruchsverfahren sind die Bestimmungen in § 5 Absätze 3 bis 6 und 8 entsprechend anzuwenden.

(4) Verneint das Patentamt durch den Beschuß (§ 5 Absatz 6) die Übereinstimmung der Zeichen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Stellt es die Übereinstimmung der Zeichen fest, so wird das nach Absatz 1 eingetragene Zeichen gelöscht. Die Löschung des Zeichens hat die Wirkung, daß das Zeichen als von Anfang an nicht eingetragen gilt. Die Bestimmungen in § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.